

BEBAUUNGSPLÄNE DER STADT KONSTANZ

- Beteiligung der Öffentlichkeit – Öffentliche Auslegung -

Der Gemeinderat der Stadt Konstanz hat am 19.11.2020 in öffentlicher Sitzung den Entwurf des Bebauungsplans

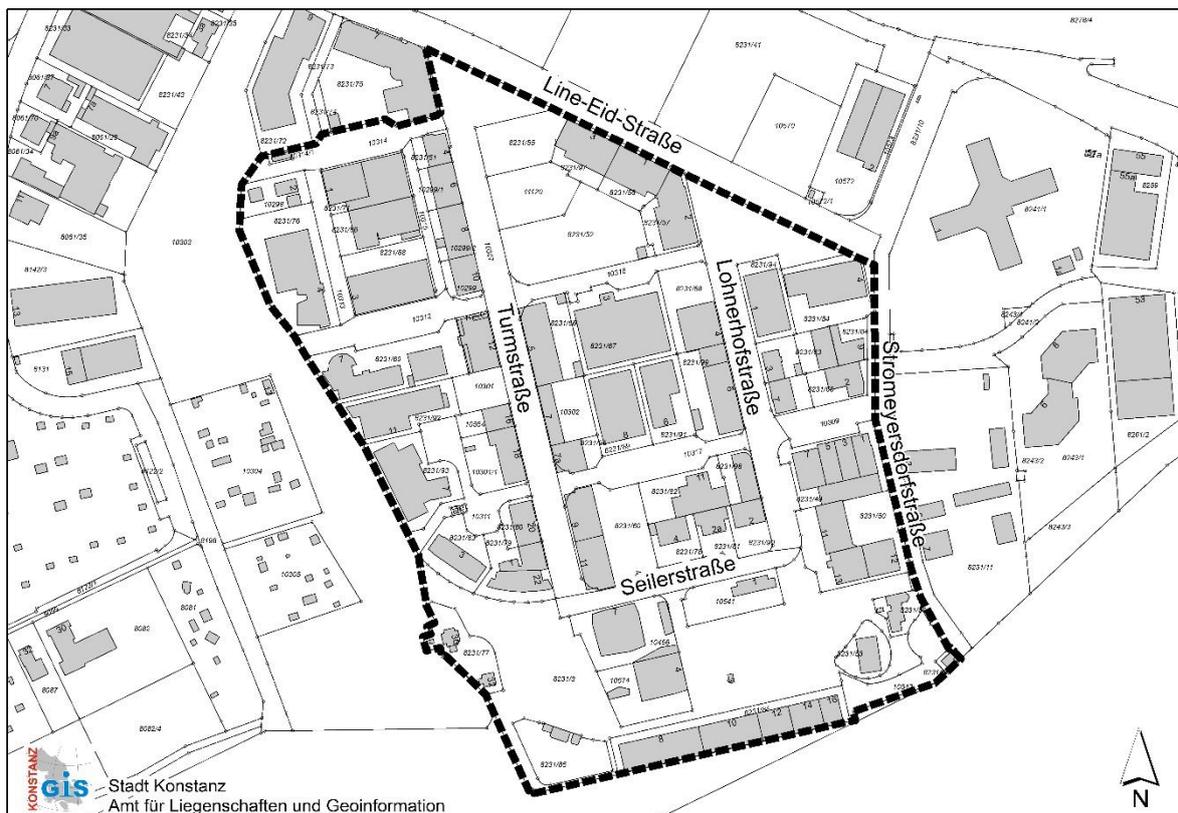
„Stromeyersdorf Ib, 2. Änderung“

und den Entwurf der zusammen mit ihm aufgestellten örtlichen Bauvorschriften gebilligt und beschlossen, diesen gem. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) öffentlich auszulegen.

Der Planbereich wird begrenzt

- nördlich durch die Line-Eid-Straße,
- östlich durch die Stromeyersdorfstraße,
- südlich durch den Rhein und
- westlich durch die an das Plangebiet angrenzende Kleingartenanlage.

Der räumliche Geltungsbereich ist dem nachstehenden Kartenausschnitt zu entnehmen:



Der Bebauungsplan hat das Ziel der Erhaltung und Stärkung des Gebietes Stromeyersdorf als hochwertiger Gewerbestandort. Mit der Aufstellung des Bebauungsplans sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen hierfür geschaffen werden.

Der Inhalt dieser Bekanntmachung, der Entwurf des Bebauungsplans mit Begründung einschließlich Umweltbericht und Grünordnungsplan) sowie der Entwurf der örtlichen Bauvorschriften werden

vom 02.12.2020 bis einschl. 29.01.2021 im Amt für Stadtplanung und Umwelt Konstanz, Untere Laube 24, 5. OG, vor den Räumen 5.04 – 5.05 bzw. 5. 27 – 5.28 (Ansprechpartner: Herr Andreas Klostermeier, Zimmer 5.10, Tel.: 900-2568 und Herr Oliver Latzel, Zimmer 5.15, Tel.: 900-2533) öffentlich ausgelegt. Dabei werden die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung, in Betracht kommende Planungsalternativen und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung aufgezeigt und erläutert. Darüber hinaus können ab dem 02.12.2020 sämtliche o. g. Unterlagen im Internet unter dem Link www.konstanz.de/bauleitplanung eingesehen werden.

Bestandteil der ausgelegten Unterlagen sind auch die bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen. Folgende Arten umweltbezogener Informationen sind verfügbar: **Umweltbericht** mit rechtlichen und planerischen Vorgaben, Prüfungsmethoden, Datenbasis, Beschreibung städtebaulicher Planung, derzeitiger Umweltzustand auf Grundlage der Schutzgüter Fläche, Boden (Altstandort „Textilfabrik Stromeyer“), Wasser (Hochwasser), Klima/Luft, Tiere (insbesondere Vögel, Fledermäuse, spezieller Artenschutz), Pflanzen, biologische Vielfalt, Landschaftsbild und Erholungswert (Arbeitsumfeld), Mensch und Kultur- und Sachgüter (Denkmalschutz), erneuerbare Energien), Prognose der Auswirkungen der Planung und Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung und zum Ausgleich; **Faunistische Informationen** folgender Arten stehen zur Verfügung: faunistische Bestandsaufnahme Fledermaus, Vorschläge für Vermeidung und Minderung von Beeinträchtigungen

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen zu dem Bebauungsplanentwurf und dem Entwurf der örtlichen Bauvorschriften schriftlich, elektronisch oder mündlich zur Niederschrift beim Amt für Stadtplanung und Umwelt abgegeben werden.

Die Stellungnahmen sollten gegebenenfalls die genaue Bezeichnung des betroffenen Grundstücks beziehungsweise Gebäudes enthalten. Außerdem sollte die volle Anschrift des Verfassers angegeben werden, damit das Ergebnis der Behandlung der Stellungnahmen mitgeteilt werden kann.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht während der genannten Frist abgegebene Stellungnahmen gemäß § 4a Abs. 6 BauGB bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können.

STADT KONSTANZ

Uli Burchardt, Oberbürgermeister

Hinweise zum eingeschränkten Zutritt aufgrund der aktuellen Covid-19-Pandemie

Die Gebäude der Stadtverwaltung sind derzeit aufgrund der Präventionsmaßnahmen zur Eindämmung der Covid-19-Pandemie bis auf Weiteres für die Öffentlichkeit geschlossen, der Dienstbetrieb bleibt jedoch aufrechterhalten. **Ein Zutritt für BürgerInnen ist derzeit nur nach vorheriger Terminvereinbarung unter den o. g. Kontaktdaten möglich.** Im Gebäude gilt die Verpflichtung zum Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes und externe Personen werden gebeten, eine eigene Schutzmaske

mitzubringen. Zudem ist der Aufenthalt in den städtischen Verwaltungsgebäuden nur in Begleitung eines Mitarbeitenden gestattet.

Information zu den öffentlichen Bekanntmachungen von Bauleitplänen im Amtsblatt

Gemäß § 1 Abs. 2 der Satzung über Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Konstanz erfolgen öffentliche Bekanntmachungen im Amtsblatt der Stadt Konstanz. Als Tag der Bekanntmachung gilt der Erscheinungstag des Amtsblattes.